

Kapitel IV

Verfahren des Standardaustauschs

§ 13

(1) Das Verfahren des Standardaustauschs läßt unter den in diesem Kapitel angegebenen zusätzlichen Bedingungen zu, daß eine eingeführte Ware — nachstehend „Ersatzware“ genannt — an die Stelle eines Veredelungserzeugnisses tritt.

(2) Die Zollbehörde gestattet die Inanspruchnahme des Verfahrens des Standardaustauschs, wenn der Veredelungsvorgang in der Ausbesserung von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs besteht.

(3) Die Zollbehörde gestattet, daß die Ersatzwaren unter den von ihr festgelegten Bedingungen eingeführt werden, bevor die Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr erfolgt (vorzeitige Einfuhr). Bei der vorzeitigen Einfuhr einer Ersatzware ist Sicherheit in Höhe des Betrags der Eingangsabgaben zu leisten. Diese Sicherheit wird nach Entrichtung der zu zahlenden Eingangsabgaben freigegeben.

§ 14

(1) Die Ersatzwaren müssen derselben Position des Zolltarifs zuzuordnen sein, die gleiche Handelsqualität und die gleichen technischen Merkmale besitzen wie die Ausfuhrwaren, wenn diese Gegenstand der vorgesehenen Ausbesserung gewesen wären.

(2) Sind die Waren der vorübergehenden Ausfuhr vor der Ausfuhr gebraucht worden, so müssen die Ersatzwaren ebenfalls gebraucht worden sein und dürfen keine Neuwaren sein.

Die Zollbehörde kann jedoch Ausnahmen von dieser Regel zulassen, wenn die Ersatzwaren aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Garantiepflicht oder infolge eines Fabrikationsfehlers kostenlos geliefert worden sind.

§ 15

Das Verfahren des Standardaustauschs ist nur zulässig, wenn sich überprüfen läßt, ob die in § 14 vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

§ 16

Unbeschadet des § 19 sind die Vorschriften über Veredelungserzeugnisse auch auf Ersatzwaren anwendbar.

§ 17

(1) Im Falle der vorzeitigen Einfuhr beträgt die Frist für die Ausfuhr der Ausfuhrwaren zwei Monate ab dem Tag, an dem die Zollbehörde die Anmeldung der Ersatzwaren zum zollrechtlich freien Verkehr annimmt.

(2) Die Zollbehörde kann jedoch, wenn dies durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist, auf Antrag der Beteiligten die in Absatz 1 genannten Fristen innerhalb vernünftiger Grenzen verlängern.

§ 18

Im Falle der vorzeitigen Einfuhr und bei Anwendung des § 10 wird der Minderungsbetrag nach den Bemessungsgrundlagen festgelegt, die für Waren der vorübergehenden Ausfuhr zum Zeitpunkt der Annahme ihrer Anmeldung zur Überführung in das Verfahren gelten.

§ 19

Für das Verfahren des Standardaustauschs findet § 4 Absatz 1 Buchstabe c keine Anwendung.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

§ 20

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahrensvorschriften können auch im Hinblick auf nichttarifäre Maßnahmen der gemeinsamen Handelspolitik angewandt werden.

§ 21

Die erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 22

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 de M a i r i è r e
 Ministerpräsident
 Dr. R o m b e r g
 Minister der Finanzen